

## **Satzung**

### **Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

Vereen  
Plattdüütsch Zentrum  
Landsdeel Sleswig e.V.

#### Vorwort

In der Niederdeutschen Fassung der Landesverfassung von Schleswig-Holstein heißt es im Artikel 13, Absatz 2: „Dat Land wahrt de nedderdüütsche Spraak un bringt ehr ok vöran.“ 1992 hat der Europarat die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen beschlossen, um die sprachkulturelle Vielfalt in Europa aufrechtzuerhalten. Schleswig-Holstein ist ein Mehrsprachenland und hat mit der Zeichnung des Vertrages sowohl allgemeine, als auch vielfältige konkrete Verpflichtungen übernommen um sicherzustellen, dass Sprachenvielfalt und Mehrsprachigkeit in unserer Gesellschaft dauerhaft verankert bleiben.

Das Zentrum für Niederdeutsch (im Folgenden Plattdüütsch Zentrum genannt) in Leck ist 1994 als eins von zwei Zentren im Land Schleswig-Holstein zur aktiven Förderung der plattdeutschen Sprache und Kultur eingerichtet worden. Zur ideellen und finanziellen Unterstützung seiner Arbeit wurde zeitgleich der Förderverein Niederdeutsches Regionalzentrum (NRZ) – Landesteil Schleswig e.V. gegründet, der aus gegebenem Anlass nunmehr die Trägerschaft dieses Zentrums übernimmt.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 25917 Leck, Flensburger Straße 18 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der plattdeutschen Sprache als Regionalsprache sowie der Regionalkultur als wichtiger Beitrag zur Förderung der Heimatpflege im Landesteil Schleswig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch generationsübergreifende Bildungsarbeit mittels Unterstützung und Entwicklung von Maßnahmen mit dem Ziel:
  - a) die vielfältigen Aktivitäten für die und Kompetenzen in der plattdeutsche/n Sprache im Landesteil zu erfassen, zu koordinieren und zu vernetzen
  - b) interessierte Personen, Vereine und Gruppen mit Fachinformationen zu versehen, sie zu beraten, in ihrer Aktivität zu bestätigen und zu fördern,
  - c) den Kenntnisstand über die plattdeutsche Sprache und Kultur im Landesteil zu erweitern und zu einer Verbreitung der plattdeutschen Sprache beizutragen,
  - d) sowie eigene Aktivitäten zu initiieren, die den vorgenannten Zielen dienen, und zur aktiven Beteiligung und Mitarbeit zu motivieren.
2. Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der Verein auf gemeinnütziger Grundlage das Plattdüütsch Zentrum in 25917 Leck, Flensburger Straße 18.
3. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit dem Land Schleswig-Holstein, den Kreisen Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

## **Satzung**

### **Verein Plattdütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

Verein  
Plattdütsch Zentrum  
Landsdeel Sleswig e.V.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sind eine pauschale Aufwandsentschädigung und sonstige Vergütungen für ehrenamtliche Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung entscheidet der Vorstand.
4. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die sich der plattdeutschen Sprache und Kultur verbunden fühlen, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und/oder die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie seit mehr als einem Jahr keinen Beitrag entrichtet haben oder durch ihr Verhalten das Ansehen, die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigen. Sie müssen zuvor zu den Vorwürfen gehört werden. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Auf besonderen Antrag besteht die Möglichkeit der Einstiegsmitgliedschaft. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben während der Dauer ihrer Einstiegsmitgliedschaft alle Rechte der Mitgliedschaft mit Ausnahme des passiven Wahlrechts (abweichend gilt § 11 Abs. 3.). Die Einstiegsmitgliedschaft ist auf 18 Monate befristet und endet zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

## **Satzung**

### **Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Zeitpunkt der Beitragserhebung werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.

#### § 6 Finanzierung

Die Durchführung der Aufgaben des Vereins richtet sich nach dessen finanziellen Mitteln. Diese werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge und Spenden seiner Mitglieder
- b) Zuschüsse und Spenden von Förderern
- c) institutionelle Förderung seitens des Landes S-H
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich einmal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
2. Zu den Sitzungen wird in Textform durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugehen und Ort, Zeit und Tagesordnung angeben. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem stellv. Vorsitzenden, geleitet.
4. Anträge zur Tagesordnung und bei Wahlen Vorschläge für den Vorstand und den Beirat sind mindestens 1 Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform vorzulegen. Später gestellte Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins) können dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmbevollmächtigte von juristischen Personen oder Personengesellschaften können nur unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht vom Stimmrecht Gebrauch machen.

## **Satzung**

### **Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

Vereen  
Plattdüütsch Zentrum  
Landsdeel Sleswig e.V.

7. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie vorab in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
10. Ein Beschluss über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.
11. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins gilt die Sonderregelung gemäß § 17 Abs. 1.
12. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes und Wahl von Beiratsmitgliedern
- c) Wahl der Prüfer für die Jahresrechnung gem. § 15 Abs. 2
- d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Rechnungsjahr, der Jahresrechnung und des Berichts über die Kassenprüfung
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Zeitpunktes der Beitragserhebung
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung
- h) Auflösung des Vereins

### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Vorsitzender, Stellvertreter, Zentrumsleiter, Kassenwart und Schriftführer. Dem Vorstand sollen Vertreter aus den Gebieten der drei Kreise Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg angehören; sie müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder haben mit Ausnahme des Zentrumsleiters (vgl. § 12) eine Amtszeit von 3 Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt. Der Vorstand kann sich bis zur Nachwahl selbst ergänzen. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

## **Satzung**

### **Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

Vereen  
Plattdüütsch Zentrum  
Landsdeel Sleswig e.V.

3. Der Zentrumsleiter ist kraft Amtes für die Dauer der Bestellung durch das Land Schleswig-Holstein Mitglied des Vorstands mit vollem Stimmrecht und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Zentrumsleiter kann nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis erfordert der Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen über eine bestimmte Wertgrenze hinaus einen rechtskräftigen Vorstandsbeschluss.
5. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über Vorhabenplanungen des Plattdüütsch Zentrums.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind.

### **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die mit Ausnahme der in Abs. 2. genannten Personen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2. gelten für die zu wählenden Beiratsmitglieder entsprechend. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstands.
2. Vier der Mitglieder im Beirat können Personen sein, die von den Kreisen Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg als Vertreter namentlich entsandt werden. Wenn auf eine Entsendung verzichtet wird, kann die Mitgliederversammlung den jeweils frei bleibenden Sitz im Beirat durch Wahl eines Vereinsmitglieds besetzen. Bis zur Wahl kann sich der Beirat auf Vorschlag des Vorstands selbst ergänzen.
3. Zur Nachwuchsförderung kann jeweils ein Mitglied für ein Probejahr in den Beirat gewählt werden. Für ein Verbleiben im Beirat muss die Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Beirat berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die die programmatische Ausrichtung des Plattdüütsch Zentrums betreffen.

### **§ 12 Zentrumsleiter**

1. Der hauptamtliche Leiter des Plattdüütsch Zentrums wird durch das Land Schleswig-Holstein bestellt.
2. Der Leiter führt das Plattdüütsch Zentrum nach Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein sowie im Einvernehmen mit dem Vorstand und ist für die sachliche und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins.
3. Der Leiter des Plattdüütsch Zentrums führt die Geschäfte des Vereins und ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

## **Satzung**

### **Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

Vereen  
Plattdüütsch Zentrum  
Landsdeel Sleswig e.v.

#### § 13 Plattdüütsch Zentrum

Das Plattdüütsch Zentrum dient insbesondere im Landesteil Schleswig als Informations-, Beratungs- und Koordinierungszentrum zu Förderung und Vermittlung der plattdeutschen Sprache. Von hier aus werden eigene Aktivitäten initiiert sowie Aktivitäten anderer unterstützt und koordiniert. Darüber hinaus fungiert das Plattdüütsch Zentrum als Geschäftsstelle des Trägervereins.

#### § 14 Dienstrecht, Haftung

1. Der Leiter des Plattdüütsch Zentrums ist Landesbeamter oder Angestellter im Landesdienst. Die Eingruppierung und Besoldung liegen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsministeriums.
2. Werden Mitglieder der Organe des Vereins aus ihrer Tätigkeit für den Verein haftbar gemacht, haften sie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Andernfalls hat der Verein den Schaden zu ersetzen bzw. selbst zu tragen.

#### § 15 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresabschlussprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen für die Amtszeit von zwei Jahren mit der Rechnungsprüfung Beauftragten. Ein Wechsel wird in der Weise sichergestellt, dass die Amtszeit der nachzuwählenden Person bei späteren Nachwahlen jeweils ein Jahr länger dauert als die Amtszeit der amtierenden Person.

#### § 16 Geschäftsordnung

Die Gremien des Vereins können sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die auch für den Zentrumsleiter bindend ist.

#### § 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt und in der eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte nach den Vorschriften des BGB abzuwickeln.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) mit Sitz in Molfsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO zur

## **Satzung**

**Vereen Plattdüütsch Zentrum Landsdeel Sleswig e.V.**

Vereen  
Plattdüütsch Zentrum  
Landsdeel Sleswig e.V.

Förderung der plattdeutschen Sprache als Regionalsprache sowie der Regionalkultur als wichtigen Beitrag zur Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist am 29.10.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen, am 08.12.2022 durch Vorstandsbeschluss in § 10 Absatz 4 geändert und am 21.12.2022 unter der Nummer VR 566 NI im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen worden.